

Leinenpflicht: Unkenntnis schützt nicht vor Busse

Im Kanton Baselland wurde ein Hundehalter im Frühjahr 2010 zu einer Busse von 200 Franken verurteilt worden, weil er die Leinenpflicht nicht eingehalten hatte. Der Hundehalter war im Grenzgebiet der Gemeinden Münchenstein und Reinach mit seinem Hund unterwegs. Gemäss dem Hundereglement der Gemeinde Münchenstein besteht in dem Wäldchen an der Birs Leinenpflicht.

Der Hundehalter erhob Einsprache und machte geltend, er sei als Auswärtiger nicht mit den Gepflogenheiten der Gemeinde vertraut und die Leinenpflicht sei völlig ungenügend signalisiert gewesen.

Das Strafgericht empfahl dem Hundehalter, die Appellation zurück zu ziehen und die Busse zu akzeptieren. Die Gerichtspräsidentin sah, gemäss einem Bericht in der Basler Zeitung, keine Chance dem Hundehalter entgegenzukommen. Das Beharren auf einer Neuurteilung würde ihm – zum bereits vorhandenen Ärger – nur noch zusätzliche Kosten bescheren. Denn: Wenn eine Gemeinde einen Leinenzwang anordne, müsse dieser nicht signalisiert werden, um gültig zu sein.

Die Basler Zeitung fasst die Begründung der Gerichtspräsidentin zusammen: Ein Leinenzwang müsse nicht signalisiert werden. Die Voraussetzung sei, dass das Hundereglement korrekt erlassen wurde und jeder Hundehalter habe sich daran zu halten, ob nun eine korrekte Gefahr bestehe oder nicht. Was wiederum bedeutet, dass die Halter die Reglemente der Gemeinden, die sie mit ihren Hunden aufsuchen, auch kennen müssen.

Gemäss dem Zeitungsbericht will der Gebüsste nun zusammen mit anderen betroffenen Hundehaltern die Gemeinde auf die seines Erachtens unklare Situation aufmerksam machen und mit einer Art Petition auf eine Ausschilderung drängen.

Quelle: Basler Zeitung